

**Erfassung und Festlegung von Daten der Liegenschaften für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (LiegDatenErfassungsErlass)**

**RdErl. des MLV vom 23.10.2014- 42.11-23001**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Art der Daten**
- 3. Anlass der Datenerfassung und -festlegung**
- 4. Erfassungsverfahren**

**Abschnitt 2  
Bildung neuer Flurstücke**

- 5. Grundsätze**
- 6. Erfassungsverfahren**
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Zerlegungsvermessung
  - 6.3 Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung
  - 6.4 Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung
  - 6.5 Verschmelzung
  - 6.6 Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren

**Abschnitt 3  
Erfassung der Daten von Gebäuden**

- 7. Grundsätze**
- 8. Erfassungsverfahren**
  - 8.1 Gebäudevermessung
  - 8.2 Gebäudeeinmessung
  - 8.3 Auswertung von Orthophotos

**Abschnitt 4  
Erfassung der tatsächlichen Nutzung**

- 9. Grundsätze**
- 10. Erfassungsverfahren**

**Abschnitt 5  
Grenzfeststellung und Abmarkung**

- 11. Allgemeines**
- 12. Grenzermittlung**
- 13. Grenztermin**
- 14. Anhörung**
- 15. Grenzfeststellung**

- 16. **Abmarkung**
- 17. **Bekanntgabe**
- 18. **Niederschrift über den Grenztermin**

### **Abschnitt 6 Besondere Regelungen**

- 19. **Landesgrenzen**
- 20. **Öffentlich-rechtliche Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren**

### **Abschnitt 7 Sonstiges**

- 21. **Sprachliche Gleichstellung**
- 22. **Inkrafttreten**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser RdErl. regelt die kataster- und verfahrensrechtlichen Grundsätze, die bei der Erfassung gemäß Nummer 3.1.1 der Verwaltungsvorschriften zur Führung des Liegenschaftskatasters (LiegKatErlass, RdErl. des MLV vom 11.2.2013, MBl. LSA S. 131) und Festlegung von Daten der Liegenschaften für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beachten sind.

Im Einzelnen regelt er die Grundsätze

- a) zur Art der Daten,
- b) zum Anlass der Datenerfassung und -festlegung,
- c) zur Art und Ausführung der Erfassungsverfahren, einschließlich der Festlegung von Daten und
- d) zu den Verwaltungsverfahren Grenzfeststellung und Abmarkung.

- 1.2 Dieser RdErl. regelt nicht die Erfassung von Angaben zur Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Mitteilungen anderer Stellen gemäß Nummer 3.1.2 LiegKatErlass.

#### **2. Art der Daten**

- 2.1 Daten der Liegenschaften im Sinne dieses RdErl. sind
  - a) die geometrischen Daten: Flurstücksgrenzen, Grenzmarken und Gebäudegrundrisse einschließlich Grundrissen von Gebäudebauteilen sowie
  - b) die beschreibenden Daten: Lagebezeichnung, tatsächliche Nutzung und Gebäudefunktion.
- 2.2 Die Flurstücksgrenze ist regelmäßig die das Flurstück begrenzende in sich zurückführende Linie, die jeweils zwischen zwei Grenzpunkten geradlinig oder bogenförmig verläuft. Im Ausnahmefall eines Inselflurstückes umfasst die Flurstücksgrenze sowohl die äußere als auch die innere begrenzende Linie des Flurstücks.

- 2.3 Grenzmarken sind die amtlichen Marken zur Kennzeichnung von Grenzen in der Örtlichkeit.
- 2.4 Der Gebäudegrundriss wird durch den äußeren, bauwerksbestimmenden, am weitesten herausragenden Umriss eines Gebäudes, unabhängig von dessen Höhe über oder unter der Erdoberfläche, definiert.
- 2.5 Die Lagebezeichnung beschreibt die örtliche Lage von Flurstücken und Gebäuden.
- 2.6 Die tatsächliche Nutzung eines Flurstücks oder eines Flurstücksteiles gibt die zum Zeitpunkt ihrer Erfassung tatsächlich ebenerdig vorherrschende Nutzung wieder.
- 2.7 Die Gebäudefunktion gibt die zum Zeitpunkt ihrer Erfassung vorherrschende funktionale Bedeutung eines Gebäudes wieder.

### **3. Anlass der Datenerfassung und -festlegung**

- 3.1 Grundlage der Erfassung und Festlegung von Daten der Liegenschaften ist in der Regel ein Antrag zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Im Falle von § 14 Abs. 2 Satz 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) wird ein Antrag durch das Tätigwerden der liegenschaftskatasterführenden Stelle von Amts wegen ersetzt.
- 3.2 Eine Datenerfassung und –festlegung kann von Amts wegen erfolgen, wenn sie zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Nummer 3.2.5 LiegKatErläss erforderlich ist.

Daten der Liegenschaften können von Amts wegen erfasst und festgelegt werden

- a) zur Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung zur zweckmäßigen Führung des Liegenschaftskatasters (auch Verschmelzung),
- b) zur Verbesserung des Vermessungszahlenwerkes (Neuvermessung),
- c) zum Nachweis von Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- d) zur Löschung von in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäuden und
- e) zum Nachweis der in Nummer 2.1 Buchst. b benannten beschreibenden Daten.

### **4. Erfassungsverfahren**

- 4.1 Erfassungsverfahren im Sinne dieses RdErl. sind die
  - a) Liegenschaftsvermessung (Nummer 4.2 bis 4.8),
  - b) Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung (Nummer 6.4),
  - c) Gebäudeeinmessung (Nummer 8.2) und
  - d) Auswertung von Orthophotos (Nummer 8.3).

Im Rahmen der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Erfassungsverfahren werden Flurstücksgrenzen durch geometrische Bestimmungselemente festgelegt.

- 4.2 Die Liegenschaftsvermessung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA) ist das grundsätzliche Erfassungsverfahren.
- 4.3 Die Liegenschaftsvermessung dient der Erfassung von Flurstücksgrenzen, Grenzmarken und Gebäudegrundrissen sowie der Festlegung von Flurstücksgrenzen.

- 4.4 Bei jeder Liegenschaftsvermessung sind mindestens für das Gebiet des Antrags nach Nummer 3.1
- a) die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung und die Gebäudefunktion zu erfassen und
  - b) nicht mehr vorhandene Gebäude kenntlich zu machen, soweit diese im Liegenschaftskataster noch nachgewiesen sind.
- 4.5 Liegenschaftsvermessungen sind Hoheitsaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dürfen nur von den nach § 1 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA dazu Befugten (Vermessungsträger) wahrgenommen werden.
- 4.6 Liegenschaftsvermessungen umfassen alle Arbeiten zur
- a) Feststellung bestehender Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung) (Abschnitt 5),
  - b) Bildung neuer Flurstücke durch Zerlegungsvermessung (Nummer 6.2) einschließlich der Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung (Nummer 6.3) und durch Verschmelzung (Nummer 6.5),
  - c) Erfassung von Gebäuden durch Gebäudevermessung (Nummer 8.1) und
  - d) Verbesserung des Vermessungszahlenwerkes (Neuvermessung).
- 4.7 Die Kennzeichnung von Flurstücksgrenzen (Abmarkung) in den Fällen von Nummer 4.6 Buchst. a und b ist Bestandteil der Liegenschaftsvermessung.
- 4.8 Die Liegenschaftsvermessung umfasst deren Vorbereitung, die Durchführung sowie Auswertung der Vermessung und, soweit erforderlich, das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren.
- 4.9 Die Erfassungsverfahren nach Nummer 4.1 Buchst. a bis d werden entsprechend den in den Abschnitten 2 bis 4 aufgeführten Kriterien angewendet.

## **Abschnitt 2**

### **Bildung neuer Flurstücke**

#### **5. Grundsätze**

- 5.1 Die zur Bildung neuer Flurstücke erforderlichen Daten sind grundsätzlich im Rahmen der Verfahren nach Nummer 6 zu erfassen und festzulegen. Die Verfahren der Flurstücksbildung nach Nummer 6 bereiten die Flurstücksentstehung vor und dienen somit der Führung des Liegenschaftskatasters.
- 5.2 Zur zweckmäßigen Führung des Liegenschaftskatasters kann die liegenschaftskatasterführende Stelle neue Flurstücke von Amts wegen ohne Vermessung bilden. Bei Zerlegungen als Vorbereitung für eine Grundstücksteilung ist diese Verfahrensweise nicht anzuwenden.
- 5.3 Es ist darauf hinzuwirken, dass Flurstücke zweckmäßig gestaltet werden. Die Anzahl der Flurstücke ist möglichst gering zu halten.

## 6. Erfassungsverfahren

### 6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Zur Bildung neuer Flurstücke werden die vorgesehenen Flurstücksgrenzen in der Regel durch eine Zerlegungsvermessung in der Örtlichkeit vermessungstechnisch erfasst und festgelegt (Nummer 6.2).
- 6.1.2 In Ausnahmefällen, wenn durch gegebene örtliche Verhältnisse eine Übertragung und Abmarkung der vorgesehenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit noch nicht möglich ist und es vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht wird, können neue Flurstücke ohne örtliche Vermessung durch eine Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung (Nummer 6.3) gebildet werden.
- 6.1.3 Vorgesehene Flurstücksgrenzen müssen nicht vermessen werden, wenn die betroffenen Liegenschaften die Kriterien des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 VermGeoG LSA erfüllen (Nummer 6.4).
- 6.1.4 Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind und demselben Eigentümer gehören, sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit verschmolzen werden, wenn das Amtsgericht (Grundbuchamt) keine Bedenken hat und sonstige Gründe nicht entgegenstehen (Nummer 6.5).

### 6.2 Zerlegungsvermessung

Die Zerlegungsvermessung ist eine Liegenschaftsvermessung. Die Nummern 4.3 bis 4.5, 4.7 und 4.8 sowie Abschnitt 5 gelten entsprechend.

### 6.3 Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung

- 6.3.1 Die Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung ist eine in Ausnahmefällen nach Nummer 6.1.2 zugelassene Form der Zerlegungsvermessung. Die Nummern 4.3 bis 4.5, 4.7 und 4.8 sowie Abschnitt 5 gelten entsprechend.
- 6.3.2 Bei der Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung werden die vorgesehenen Flurstücksgrenzen durch eine vorgezogene Flurstücksbildung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters festgelegt und spätestens ein Jahr nach der Übernahme der vorgezogenen Flurstücksbildung in das Liegenschaftskataster durch Grenzfeststellung in die Örtlichkeit übertragen.
- 6.3.3 Die Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung ist zulässig, wenn
  - a) die Lage der vorgesehenen Flurstücksgrenzen in einer Skizze (als Anlage zum Antrag) durch den Antragstellenden eindeutig vorgegeben und durch dessen Unterschrift dokumentiert wird,
  - b) die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA vorliegen und
  - c) die Koordinaten der neuen Grenzpunkte entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA berechnet werden können.
- 6.3.4 Für die Übertragung der neu festgelegten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit gilt Abschnitt 5.

- 6.3.5 Das Bilden von Flurstücken im Rahmen von Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren (Nummer 6.6) sowie aufgrund einer Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung (Nummer 6.4) ist keine Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung im Sinne dieses RdErl.
- 6.4 Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung
- 6.4.1 Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA) sind Hoheitsaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dürfen nur von den nach § 1 Abs. 4 VermGeoG LSA dazu Befugten (Aufgabenträger) wahrgenommen werden.
- 6.4.2 Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung werden ohne örtliche Vermessung durchgeführt. Hierbei werden Flurstücksgrenzen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters erfasst und festgelegt.
- 6.4.3 Die Entscheidung über die Übernahme der Ergebnisse der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung in die Nachweise des Liegenschaftskatasters trifft ausschließlich die liegenschaftskatasterführende Stelle.
- 6.5 Verschmelzung
- 6.5.1 Die Verschmelzung ist eine Liegenschaftsvermessung. Die Nummern 4.3 bis 4.5, 4.7 und 4.8 sowie Abschnitt 5 gelten entsprechend.
- 6.5.2 Die Verschmelzung setzt voraus, dass die betreffenden Flurstücke nur einem Grundstück im Rechtssinn angehören.
- 6.5.3 Die Verschmelzung soll vor allem im Zusammenhang mit anderen Liegenschaftsvermessungen erfolgen.
- 6.6 Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren
- 6.6.1 Im Rahmen von Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren erfolgt die Bildung neuer Flurstücke auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.
- 6.6.2 Die Erfassung und Festlegung der vorgesehenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit erfolgt durch Liegenschaftsvermessungen, für die Nummern 4.3 bis 4.5, 4.7 und 4.8 sowie Abschnitt 5 anzuwenden sind.

### **Abschnitt 3** **Erfassung der Daten von Gebäuden**

#### **7. Grundsätze**

- 7.1 Für die Beurteilung, welche Bauwerke als Gebäude gelten, ist Nummer 1.2.1 Abs. 3 LiegKatErlass zu beachten.

- 7.2 Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 VermGeoG LSA sind bei Veränderungen im Gebäudebestand die jeweiligen Gebäudeeigentümer verpflichtet, auf ihre Kosten die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund einer Gebäudevermessung (Nummer 8.1) oder einer Gebäudeeinmessung (Nummer 8.2) zu veranlassen.
- 7.3 Gemäß § 14 Abs. 3 VermGeoG LSA gilt die in Nummer 7.2 benannte Pflicht der Gebäudeeigentümer nicht für Lauben.
- 7.4 In der Örtlichkeit nicht mehr vorhandene Gebäude sind gemäß Nummer 4.4 Buchst. b im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen und ansonsten bei jeder sich bietenden Gelegenheit kenntlich zu machen.

## **8. Erfassungsverfahren**

### 8.1 Gebäudevermessung

- 8.1.1 Die Gebäudevermessung ist eine Liegenschaftsvermessung. Die Nummern 4.3 bis 4.5 und 4.8 gelten entsprechend.
- 8.1.2 Durch die Gebäudevermessung werden die Lage des Gebäudes im amtlichen Bezugssystem, der Gebäudegrundriss in Beziehung zu den benachbarten Flurstücksgrenzen sowie die Lagebezeichnung, die Gebäudefunktion und die tatsächliche Nutzung erfasst.

### 8.2 Gebäudeeinmessung

- 8.2.1 Gebäudeeinmessungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA sind keine Hoheitsaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt. Sie werden von einem privat-rechtlich tätigen Vermessungsingenieur durchgeführt.
- 8.2.2 Durch die Gebäudeeinmessung werden die Lage des Gebäudes im amtlichen Bezugssystem und der Gebäudegrundriss erfasst. Amtliche Aussagen zur relativen Lage des Gebäudes in Beziehung zu den Flurstücksgrenzen werden nicht getroffen.
- 8.2.3 Die liegenschaftskatasterführende Stelle prüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet nach sachverständiger Wertung, ob diese die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 VermGeoG LSA erfüllen.
- 8.2.4 Die vorgelegten Unterlagen sind zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet, wenn die erforderlichen Angaben eindeutig und vollständig sind und der Nachweis der Gebäude in der maßstabsgebundenen Qualität der Liegenschaftskarte eindeutig möglich ist.

### 8.3 Auswertung von Orthophotos

- 8.3.1 Die liegenschaftskatasterführende Stelle erfasst Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20a Nrn. 7 und 8 BKleingG zur Aktualisierung der Nachweise des Liegenschaftskatasters durch Auswertung von Orthophotos.
- 8.3.2 Es werden die Lage der Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20a Nrn. 7 und 8 BKleingG im amtlichen Bezugssystem sowie der Gebäudegrundriss und die Gebäudefunktion erfasst.

- 8.3.3 Die liegenschaftskatasterführende Stelle erfasst Informationen über in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandene Gebäude zur Aktualisierung der Nachweise des Liegenschaftskatasters nach Nummer 3.2 Abs. 2 Buchst. d durch Auswertung von Orthophotos.

#### **Abschnitt 4** **Erfassung der tatsächlichen Nutzung**

##### **9. Grundsätze**

- 9.1 Die tatsächliche Nutzung ist so zu erfassen, dass ihre lagerichtige Darstellung in der Liegenschaftskarte möglich ist.
- 9.2 Für die Erfassung gilt das Dominanzprinzip, nach dem für eine Fläche die vorherrschende tatsächliche Nutzung zu erfassen ist.
- 9.3 Es sind die Bezeichnung und die räumliche Ausdehnung der tatsächlichen Nutzung zu erfassen.

##### **10. Erfassungsverfahren**

- 10.1 Die liegenschaftskatasterführende Stelle erfasst die tatsächliche Nutzung zur Aktualisierung der Nachweise des Liegenschaftskatasters durch Auswertung von Orthophotos.
- 10.2 Die Vermessungsträger nach § 1 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA erfassen die tatsächliche Nutzung bei jeder Liegenschaftsvermessung (Nummer 4.4 Buchst. a).

#### **Abschnitt 5** **Grenzfeststellung und Abmarkung**

##### **11. Allgemeines**

- 11.1 Die Grenzfeststellung ist die hoheitliche Entscheidung über den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen. Die Feststellung sowohl eines als auch mehrerer einzelner Grenzpunkte ist nicht zulässig.
- 11.2 Vor der Grenzfeststellung ist der Grenzverlauf in dem Umfang zu ermitteln (Nummer 12), wie es zur fachgerechten Ausführung der betreffenden Liegenschaftsvermessung und zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.
- 11.3 Bei der Zerlegungsvermessung werden bestehende Flurstücksgrenzen von Amts wegen festgestellt, soweit es zur fachgerechten Ausführung der betreffenden Liegenschaftsvermessung erforderlich ist (Nummer 15.2).



- 11.4 Die Abmarkung ist die hoheitliche Kennzeichnung festgestellter, vorgesehener oder durch gerichtliche Entscheidung festgelegter Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit durch dauerhafte Grenzmarken.
- 11.5 Das Grenzfeststellungs- und das Abmarkungsverfahren sind nichtförmliche Verwaltungsverfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bevor die Verwaltungsakte gesetzt werden, ist den Beteiligten grundsätzlich – außer im Fall nach Nummer 14.2 - Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 11.6 Beteiligte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 13 VwVfG sind grundsätzlich diejenigen, für die im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster Eigentum, ein Erbbaurecht oder ein sonstiges grundstücksgleiches Recht an den von der Grenzfeststellung und Abmarkung betroffenen Flurstücken eingetragen ist. Als Beteiligte können weiterhin diejenigen hinzugezogen werden, deren rechtliche Interessen durch die Grenzfeststellung und Abmarkung berührt werden. Bei der Vertreterbestellung ist nach Artikel 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu verfahren.
- 11.7 Mit rechtlicher Wirkung veränderte oder festgelegte Eigentumsgrenzen können nicht festgestellt werden. Das Abmarkungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

## **12. Grenzermittlung**

- 12.1 Die Grenzermittlung ist die hoheitliche Sachverhaltsermittlung im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren.
- 12.2 Zur Grenzermittlung wird die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit übertragen. Übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) sind zu vergleichen. Soweit es nach sachverständiger Wertung geboten ist, sind die Erklärungen der Beteiligten zum Grenzverlauf als Erkenntnismittel zur Sachverhaltsermittlung heranzuziehen.
- 12.3 Bei der Zerlegungsvermessung ist der Verlauf der bestehenden Grenzen jedes neuen Flurstücksteils, an dessen Entstehung ein Interesse besteht (Trennstück), vollständig zu ermitteln, soweit die Feststellung nach den Verwaltungsvorschriften zum VermGeoG LSA nicht vorliegt. Der Verlauf der bestehenden Grenzen jedes weiteren Flurstücksteils braucht nur soweit ermittelt zu werden, dass neue Grenzpunkte zuverlässig festgelegt werden können.
- 12.4 Als Ergebnis der Grenzermittlung können auftreten:
- a) Übereinstimmung zwischen örtlich ermittelter Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster,
  - b) ein im Liegenschaftskataster fehlerhaft nachgewiesener Grenzverlauf (§ 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - DVO VermKatG LSA) oder
  - c) widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben im Liegenschaftskataster, die nicht zweifelsfrei geklärt werden können oder eine nachgewiesene Flurstücksgrenze, die nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden kann (Ungewissheit im Liegenschaftskataster).

- 12.5 Die Grenzermittlung führt abhängig von ihrem Ergebnis zu einer der folgenden Entscheidungen:
- a) Positiventscheidung im Falle der Nummer 12.4 Buchst. a (Nummer 15.4),
  - b) Vorbehaltsentscheidung im Falle der Nummer 12.4 Buchst. b (Nummer 15.5) oder
  - c) Negativentscheidung im Falle der Nummer 12.4 Buchst. c (Nummer 15.6).

### **13. Grenztermin**

- 13.1 Der Grenztermin im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA ist grundsätzlich vor Ort abzuhalten. Zeitpunkt und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten in geeigneter Form mitzuteilen.
- 13.2 Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten nach § 17 Abs. 1 Satz 4 VermGeoG LSA kann erfolgen, wenn seine Anwesenheit aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- 13.3 Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sind grundsätzlich - außer in den Fällen nach Nummern 20.2 und 20.3 - im Grenztermin zu setzen.

### **14. Anhörung**

- 14.1 Die Ergebnisse der Grenzermittlung, die vorgesehene Grenzfeststellung und die vorgesehene Abmarkung sind den anwesenden Beteiligten zu erläutern. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren erheblichen Tatsachen zu äußern.
- 14.2 Von der Anhörung Beteiligter kann abgesehen werden, wenn die sie betreffenden Grenzmarken oder Grenzeinrichtungen in der Örtlichkeit entsprechend dem Liegenschaftskataster vorgefunden wurden und nicht verändert werden.

### **15. Grenzfeststellung**

- 15.1 Die hoheitliche Feststellung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen setzt voraus, dass dieselben Flurstücksgrenzen unmittelbar ermittelt werden.
- 15.2 Bei der Zerlegungsvermessung ist mindestens der Verlauf bestehender Flurstücksgrenzen von jedem neuen in einer vorhandenen Grenze liegenden Grenzpunkt bis zum nächsten Brechungspunkt der Grenze des Trennstücks festzustellen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die vorgesehene Flurstücksgrenze in einem bestehenden Grenzpunkt endet. Eine Grenzfeststellung für den weiteren Verlauf bestehender Flurstücksgrenzen ist durchzuführen, wenn es nach sachverständiger Wertung geboten ist.
- 15.3 Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen sowie entbehrliche Grenzpunkte sind in der Niederschrift über den Grenztermin als solche zu kennzeichnen. Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen sind in der Regel nur festzustellen, wenn es beantragt ist.
- 15.4 Im Falle der Positiventscheidung nach Nummer 12.5 Buchst. a erfolgt die Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA.

- 15.5 Im Falle der Vorbehaltsentscheidung nach Nummer 12.5 Buchst. b erfolgt eine Grenzfeststellung unter Vorbehalt nach § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA.
- 15.6 Im Falle der Negativentscheidung nach Nummer 12.5 Buchst. c unterbleibt die Grenzfeststellung (§ 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA). Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist mit einem besonderen Vermerk zu versehen.

## **16. Abmarkung**

- 16.1 Das grundsätzliche Abmarkungsgebot nach § 16 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA gilt für festgestellte, vorgesehene und durch gerichtliche Entscheidung festgelegte Flurstücksgrenzen.
- 16.2 Ein öffentliches Interesse an der Abmarkung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA) ist in der Regel anzunehmen, wenn Flurstücksgrenzen an öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Gemeinbedarfsflächen zu kennzeichnen sind. Das gilt nicht bei veränderlichen Flurstücksgrenzen an Gewässern, bei Flurstücksgrenzen innerhalb eines Grundstücks und im Straßenraum von Ortsdurchfahrten zwischen verschiedenen Trägern der Straßenbaulast; hier ist darauf hinzuwirken, dass nicht abgemarkt wird.

## **17. Bekanntgabe**

- 17.1 Die Bekanntgabe der Grenzfeststellung (Nummer 15) und Abmarkung (Nummer 16) gemäß § 18 Abs. 1 VermGeoG LSA erfolgt im Grenztermin mündlich und ansonsten schriftlich mit einer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 33 VwVfG amtlich beglaubigten Abschrift der Niederschrift über den Grenztermin.
- 17.2 Findet in Ausnahmefällen keine Anhörung im Grenztermin (Nummer 14.2) statt, so ist die Grenzfeststellung und Abmarkung den Beteiligten schriftlich mit einer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 33 VwVfG amtlich beglaubigten Abschrift der Niederschrift über den Grenztermin bekannt zu geben.

## **18. Niederschrift über den Grenztermin**

- 18.1 Die Niederschrift über den Grenztermin (§ 6 DVO VermKatG LSA) ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine öffentliche Urkunde (§§ 415, 418 Zivilprozessordnung) genügt. Sie darf keine Mängel aufweisen, die ihre Beweiskraft als Urkunde beeinträchtigen.
- 18.2 Die Niederschrift über den Grenztermin muss den Hergang des Grenztermins eindeutig und vollständig dokumentieren und den Umfang von Grenzfeststellung und Abmarkung hinreichend bestimmt darstellen.

## **Abschnitt 6 Besondere Regelungen**

## **19. Landesgrenzen**

- 19.1 Bei Liegenschaftsvermessungen unmittelbar an der Landesgrenze ist durch die ausführende Vermessungsstelle diejenige Festlegung der Landesgrenze als rechtsverbindlich anzuhalten, die sich aus den maßgeblichen Unterlagen der zuständigen Stellen der Länder ergibt.
- 19.2 Ist eine Flurstücksgrenze zugleich Landesgrenze und lassen sich auftretende Widersprüche auch im beiderseitigen Zusammenwirken der benachbarten liegenschaftskatasterführenden Stellen nicht klären, so ist die oberste Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes darüber zu informieren.
- 19.3 Wenn es zweckmäßig ist, den Verlauf der Landesgrenze zu ändern (z.B. bei Überbauungen, Flussregulierungen), wird der obersten Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes darüber berichtet und ein entsprechender Vorschlag vorgelegt.

## **20. Öffentlich-rechtliche Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren**

- 20.1 Für Liegenschaftsvermessungen in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren (Umlegung, vereinfachte Umlegung, Enteignung, Flurbereinigung und Flurneuordnung) gelten die Nummern 4.3 bis 4.5, 4.7 und 4.8 sowie Abschnitt 5.
- 20.2 Werden innerhalb eines Verfahrensgebietes im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenzen beibehalten oder beibehalten und abgemarkt, kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 2 VwVfG von der Anhörung abgesehen werden und der Grenztermin (§ 7 DVO VermKatG LSA) sowie die Aufnahme einer Niederschrift über den Grenztermin entfallen. Dann sind die Grenzfeststellung und die Abmarkung im jeweiligen Verfahrensplan bekannt zu geben. Im Verfahrensplan ist auf den besonderen Rechtsbehelf hinzuweisen.
- 20.3 Im Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Grenze eines Verfahrensgebietes gilt Nummer 20.2 entsprechend, wenn die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte der außerhalb des Gebietes an der Gebietsgrenze liegenden Grundstücke als Beteiligte im jeweiligen Verfahren hinzugezogen werden.
- 20.4 Wenn neue Grenzpunkte abgemarkt werden, gelten die Nummern 20.2 und 20.3 entsprechend.
- 20.5 Für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gelten zusätzliche Vorschriften.
- 20.6 Erfolgt in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Liegenschaftsvermessung als selbstständiges Verwaltungsverfahren innerhalb der Bodenordnung, so kann für die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte der innerhalb des Verfahrensgebietes an der Gebietsgrenze liegenden Grundstücke der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft als Vertreter (§ 25 Flurbereinigungsgesetz) eingesetzt werden. Für Verwaltungsverfahren bei Liegenschaftsvermessungen zur Feststellung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen von Verfahrensgebieten gilt Satz 1 nicht.

## **Abschnitt 7 Sonstiges**

### **21. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **22. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen,  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und  
das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt